



WAHLBEKANNTMACHUNG

Für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 gebe ich auf Grund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

1. Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt
für die Gemeinde Golmbach 9 Ratsmitglieder.

Die Höchstzahl der Bewerberinnen / Bewerber je Wahlvorschlag beträgt 14.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin / dieses Bewerbers enthalten.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gebiet der Gemeinde Golmbach bildet einen Wahlbereich.

3. Bildung des Wahlausschusses für Gemeinderatswahl

Aufgrund des § 10 Abs. 1 NKWG ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Golmbach ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzender und sechs weiteren Mitgliedern, die der Wahlleiter auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Zusätzlich sind sechs weitere stellvertretende Mitglieder zu benennen.

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum

15. Mai 2026

Wahlberechtigte als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden sollen, die sie bei der letzten Wahl zur Vertretung erhalten haben.

Bei den Vorschlägen ist folgendes zu beachten:

1. Nach § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben.
2. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die in dieser Vorschrift bezeichneten Personen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen.

4. Unterschriften für die Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeindewahl muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (**CDU**)
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (**SPD**)
- c) Alternative für Deutschland – Niedersachsen (**AfD Niedersachsen**)
- d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (**GRÜNE**)
- e) DIE LINKE (**Die Linke**)
- f) Freie Demokratische Partei (**FDP**)
- g) Unabhängige Wählergemeinschaft Golmbach (**UWG**)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Abgeordneten müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens

bis zum 20. Juli 2026 – 18.00 Uhr - (55. Tag vor der Wahl)

bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Golmbach, Stefan Bonefeld, Rathaus / Angerstraße 13 A, 37639 Bevern, einzureichen.

7. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist **bis zum 15. Juni 2026** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover einzureichen. § 22 NKWG ist zu beachten.

gez. Bonefeld

(Bonefeld)

Bekanntmachungskasten Nr.	_____
Aushang vom	<u>30.04.2026</u>
bis	<u>20.07.2026</u>
abgenommen am	_____
durch	_____